



Kurzinformation

Fragen zu Bürger- und Menschenrechten

Der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Fragen zu Bürger- und Menschenrechten“ (WD 3 - 3000 - 004/16) vom 7. Januar 2016 befasst sich mit der Frage, ob es in Deutschland Bereiche gibt, in denen die Gesetzgebung zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen anderer Staaten unterscheidet.

Es wird gefragt, ob in der Zwischenzeit Rechtsänderungen erfolgt sind. Eine Änderung hat sich in Bezug auf Sozialleistungen für EU-Ausländer ergeben. Grundsätzlich sind EU-Ausländer Deutschen in der Sozialgesetzgebung weitestgehend gleichgestellt. Das Bundessozialgericht hat aber seit 2015 in mehreren Fällen entschieden, dass EU-Ausländer, die sich allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und EU-Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland (mehr) haben, keinen Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII – Sozialhilfe) haben. Diese Ausschlüsse wurden zum 29. Dezember 2016 in § 7 Abs. 1 SGB II und in § 23 Abs. 3 SGB XII normiert. Allerdings besteht ein Anspruch auf die entsprechenden Leistungen dennoch, wenn der EU-Ausländer sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechungen in Deutschland aufhält.

Weitere Gesetzesänderungen sind – soweit ersichtlich – in der Zwischenzeit nicht erfolgt.
